

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 01/2017  
(31. Januar 2017)**

---

**Erste Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Senat und andere Gremien (GremVfO)**

**Vom 31. Januar 2017**

Auf Grund von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Senat und andere Gremien (GremVfO) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 6. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8 Abstimmung in Lehr- und Forschungsangelegenheiten**

(1) Im Senat verfügen die gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Sind für eine Entscheidung qualifizierte Stimmenzahlen nach Absatz 1 erforderlich und verfügen die gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht über diese, so erhält jede anwesende gewählte Hochschullehrerin und jeder anwesende gewählte Hochschullehrer einen zusätzlichen Stimmenanteil, der gewährleistet, dass die entsprechenden Stimmenzahlen nach Absatz 1 gegeben sind; dieser wird gebildet aus dem

Quotienten der zusätzlich erforderlichen Stimmzahl nach Absatz 1 und der Anzahl der anwesenden gewählten Professorinnen und Professoren. Dies gilt allerdings nur dann, wenn in der Sitzung dieser zusätzliche Stimmenanteil einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmenanteile umfasst; ist dies nicht der Fall so hat die oder der Vorsitzende dies festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären.“

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 31. Januar 2017



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town  
Präsident